

Der Bundesrat und die Preistreiberereien im Zuckerhandel.

N. Berlin, 14. Juli. (Priv.-Tel.) In seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat Verordnungen erlassen, deren Zweck es ist, den in den letzten Monaten in vielen Gegenden des Reichs festgestellten Preistreiberereien im Zuckerhandel entgegenzutreten. Seit etwa zwei Monaten macht sich besonders im Westen und im Süden des Reichs eine starke Zuckerknappheit bemerkbar, die eine sehr erhebliche Preissteigerung im Kleinhandel zur Folge hat. Diese Preissteigerung ist völlig unberechtigt, da von einer Zuckerknappheit garnicht die Rede sein kann. Es haben vielmehr im Monat April und Mai d. J. Zuckerversteuerungen stattgefunden, die das Maß der Versteuerungen in der gleichen Zeit des Vorjahres um etwa ein Drittel übersteigern. Hieraus geht hervor, daß geradezu überreiche Zuckervorräte zur Verfügung stehen müßten. Wenn trotzdem eine Knappheit herrscht, so gibt es dafür nur die eine Erklärung, daß der Zucker in Erwartung künftiger höherer Preise von den Raffinerien oder dem Großhandel zurückgehalten wird. Hiergegen richtet sich nun eine Verordnung des Bundesrats, die wie wir in unserem Abendblatt vom Dienstag schon mitteilten bestimmt, daß kein Zucker aus dem alten Betriebsjahr in das neue hinübergenommen werden darf. Wo dies dennoch geschieht, wird die Zentraleinkaufsgesellschaft ohne Identitätsnachweis bei den Raffinerien und dem Großhandel eine entsprechende Menge Zucker beschlagnahmen und zu dem bisherigen Preis übernehmen. Als Großhandel werden hierbei jedenfalls alle Betriebe gelten, die nicht unmittelbar im Kleinhandel an den Verbraucher verkaufen. Außerdem sind die für August geltenden Preise auch auf den September gültig. Raffinerien und Großhändler haben nun infolge dieser Verordnung kein Interesse mehr daran, den Zucker weiter zurückzuhalten. Sie werden ihn im Gegenteil sobald als möglich dem Kleinhandel zur Verfügung stellen. Außerdem hat der Bundesrat in einer Verordnung auf Großhandelshöchstpreisen bestanden. Sie werden berechnet nach dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die am frachtgünstigsten liegt. Zu diesem Höchstpreis dürfen die Transportkosten und ein Aufschlag von höchstens 5 Prozent des Höchstpreises zugeschlagen werden.

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist abgesehen, weil die Bundesregierungen nach dem Höchstpreisgesetz selbst in der Lage sind, Kleinhandelspreise festzusetzen, für die nun in Zukunft die Großhandelspreise einen geeigneten Anhalt bieten. Die wichtigste Maßregel des Bundesrates besteht darin, daß der gesamte in den Rohzuckerfabriken noch vorhandene Zucker aus den Betriebsjahren 1914/15, das sind noch 23 Prozent, zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegeben sind. Auf Grund dieser Maßnahme wird hoffentlich schon in der nächsten Zeit der Markt so reichlich mit Zucker versorgt sein zu Preisen, die unserer großen Zuckerverzeugung entsprechen.